Statuten

Artikel 1

Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen Verein Altersbetreuung Niederlenz besteht mit Sitz in 5702 Niederlenz ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er macht sich folgendes zur Hauptaufgabe:

- Altersbetreuung im weitesten und Schaffung von geeignetem Wohnraum im engeren Sinne.
- Der Wohnraum soll in erster Linie den Betagten von Niederlenz und in zweiter Linie auswärtigen Betagten angeboten werden.
- Der Vorstand kann leerstehenden Wohnraum anderweitig vermieten.

Die Erfüllung dieser Aufgabe erfolgt auf gemeinnütziger Basis.

Der Verein strebt nicht nach Gewinn. Ein allfälliger Überschuss wird stets im Sinne der gemeinnützigen Zweckbestimmung verwendet.

Artikel 2

Mitgliedschaft

Als Einzelmitglieder werden alle natürlichen Personen und als Kollektivmitglieder Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der erstmaligen Zahlung des jährlich festzulegenden Mitgliederbeitrages. Ein Austritt ist jederzeit möglich und wird vermutet, wenn der Mitgliederbeitrag nicht innert sechs Monaten seit dessen Fälligkeit entrichtet wird.

Vorbehalten bleiben die Verweigerung der Aufnahme oder der Ausschluss eines Mitgliedes durch die Vereinsversammlung.

Mittelbeschaffung und Haftung

Das Vereinsvermögen wird hauptsächlich durch folgende Einnahmen geäufnet:

- Mitgliederbeiträge
- Schenkungen
- Zuwendungen bei Todesfällen
- Erlös aus Veranstaltungen
- Testamentarische Vergabungen
- Kollekten
- Beiträge der Einwohnergemeinde und der Ortsbürgergemeinde

Der Vorstand ist befugt, zur Erfüllung der Vereinsversammlungsbeschlüsse Darlehen oder Hypothekarkredite aufzunehmen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit für Vereinsverpflichtungen besteht nicht.

Artikel 4

Mitgliederbeiträge

Die Vereinsversammlung legt alljährlich die Höhe der Mitgliederbeiträge für das folgende Kalenderjahr fest. Dabei werden unterschieden:

- Jahresbeitrag für natürliche Personen
- Einmaliger Beitrag für natürliche Personen für eine lebenslängliche Mitgliedschaft
- Jahresbeitrag für Körperschaften

Artikel 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht andern Organen des Vereins übertragen sind. Insbesondere obliegen ihr:

- Wahl des Vorstandes und dessen Präsidenten sowie der Kontrollstelle und der Stimmenzähler
- Genehmigung der Protokolle über die Vereinsversammlung sowie Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Revision der Statuten
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Beschlüsse über Erwerb und Verkauf von Immobilien und andern wesentlichen Vermögenswerten sowie über die Erstellung oder den Umbau von Gebäuden
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder sofern letztere ihre Anträge schriftlich zehn Tage vor der Vereinsversammlung dem Vorstand unterbreitet haben.

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im Frühjahr statt. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Vereinsversammlung einzuberufen, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder verlangt. Die Verhandlungsgegenstände sind mit der Einladung zur Vereinsversammlung bekannt zu geben.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt ist nur wer persönlich anwesend ist und sich mit dem Mitgliederausweis ausweisen kann. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Die Vereinsbeschlüsse - unter Vorbehalt von Statutenänderungen und der Auflösung des Vereins - sowie die Wahlen werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Vorstand

Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Vereins. Er ist ermächtigt, alle Arten von Geschäften und Rechtshandlungen vorzunehmen, die der ordentliche Gang der Vereinsgeschäfte mit sich bringt. Der Vorstand vertritt den Verein in Rechtsangelegenheiten, ausgenommen die Führung von Prozessen, wofür die Zustimmung der Vereinsversammlung notwendig ist.

Der Vorstand kann Einzelpersonen oder Arbeitsgruppen mit der Durchführung von bestimmten Aufgaben beauftragen. Er kann Richtlinien, Reglemente, Pflichtenhefte usw. erlassen. Die Anstellung von Geschäftsleitung und Bereichsleitungen erfolgt durch den Vorstand.

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Sie werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Ersatzwahlen sollen in der Regel für den Rest der Amtsdauer erfolgen. Der Gemeinderat Niederlenz sowie die Vereinigten Ortsbürgerkommissionen Niederlenz delegieren je eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Vorstand. Diese unterstehen nicht der Wahl bzw. Wiederwahl durch die Vereinsversammlung. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Über die Erteilung der Unterschriftsberechtigungen für den Verein entscheidet der Vorstand.

Artikel 8

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus je einem Mitglied der Finanzkommission der Einwohnergemeinde Niederlenz und der Ortsbürgergemeinde Niederlenz. Die Delegation der entsprechenden Mitglieder ist Sache der Finanzkommissionen. Als Kontrollstelle können auch ein oder zwei Büchersachverständige oder eine Treuhandfirma bestellt werden. Wird die Kontrollstelle nicht aus den Finanzkommissionen der Gemeinde bestellt, unterliegt sie auf Vorschlag des Vorstandes der Wahl durch die Vereinsversammlung mit einer Amtsdauer von vier Jahren. Die Kontrollstelle ist gehalten, an der Vereinsversammlung teilzunehmen.

Artikel 9

Statutenänderung

Beschlüsse über Statutenänderungen können nur aufgrund eines Antrages des Vorstandes gefasst werden und bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder.

Auflösung des Vereins Der Auflösungsbeschluss darf nur aufgrund eines Antrages des Vorstandes gefasst werden und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung des Vereins gehen Aktiven und Passiven zu treuen Handen an die Gemeinde Niederlenz über, welche diese im Sinne der Statuten und Reglemente verwaltet oder einer anderen Institution mit ähnlichem Zweck zu gleichen Bedingungen überlässt.

Artikel 11

Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten sind am 22. Mai 2017 mit der Genehmigung durch die Vereinsversammlung in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten vom 21. Juni 1999.

Niederlenz, 22. Mai 2017

Der Präsident: Dr. Urs Fischer Die Vizepräsidentin Brigitte Steudler